

26.10.84

Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978 (GewStÄR 1984)

A. Zielsetzung

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Gewerbesteuer-
steuergesetzes hat eine Anpassung der geltenden
Gewerbesteuer-Richtlinien 1978 erforderlich ge-
macht.

B. Lösung

Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978 vom
21. Juni 1979.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von
Bund, Ländern und Gemeinden sowie Auswirkungen auf
Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf
das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

26.10.84

Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978
(GewStÄR 1984)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 524 01 - Ge 34/84

Bonn, den 26. Oktober 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

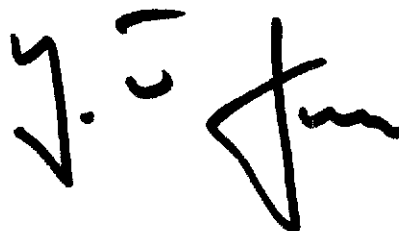
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Änderung der Gewerbe-
steuer-Richtlinien 1978
- GewStÄR 1984 -

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 108 Abs. 7 des Grundgesetzes herbeizufüh-
ren.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Änderung der
Gewerbsteuer-Richtlinien 1978
- GewStÄR 1984 -
Vom 1984

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1
Gewerbsteuer-Änderungsrichtlinien 1984
- GewStÄR 1984 -

Die Gewerbsteuer-Richtlinien 1978 vom 21. Juni 1979 (Bundessteuerblatt - BStBl - Sondernummer 4/1979 vom 2. Juli 1979) werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl "1978" durch die Jahreszahl "1984" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Gewerbsteuer-Richtlinien 1984 treten an die Stelle der Gewerbsteuer-Richtlinien 1978 vom 21. Juni 1979 (BStBl - Sondernummer 4/1979 vom 2. Juli 1979). Sie gelten, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, vom Erhebungszeitraum 1984 an."

2. Abschnitt 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Wesen der Gewerbesteuer als einer Gemeindesteuer wird nicht dadurch berührt, daß ihre Verwaltung nach Artikel 108 Abs. 2 GG grundsätzlich den Landesfinanzbehörden zusteht."

b) In Satz 2 werden die Worte "zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 19.1.1979 (BGBl. I S. 97, BStBl I S. 86)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1857)" ersetzt.

3. Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Verwaltung der Gewerbesteuer

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer steht grundsätzlich den Landesfinanzbehörden zu. Sie kann ganz oder zum Teil durch das Land auf die Gemeinden übertragen werden (Artikel 108 Abs. 4 GG). Vgl. das BVerwG-Urteil vom 29.9.1982 (BStBl 1984 II S. 236). Ist die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden übertragen, gilt folgendes: Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und gegebenenfalls die Zerlegung der einheitlichen Steuermeßbeträge sind die Finanzämter zuständig. Vgl. §§ 22 und 184 bis 190 AO. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlaß obliegen den heheberechtigten Gemeinden. Vgl. den BVerfG-Beschluß vom 8.11.1983 (BStBl 1984 II S. 249). Zur Frage, welche Gemeinde heheberechtigt ist, vgl. §§ 1, 4 und 16 GewStG.

(2) Ist die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht auf die Gemeinden übertragen worden, sind die Finanzämter auch für diese Aufgaben zuständig. In diesem Fall haben die Finanzämter auch über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gewerbesteuer zu entscheiden. Vgl. Abschnitt 6 a Abs. 2."

4. Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"5. Fertigung der Gewerbesteuermeßbescheide, Bekanntgabe an die Steuerpflichtigen und Mitteilung an die Gemeinden"

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Finanzämter können sich bei der Fertigung der Gewerbesteuermeßbescheide der Hilfe der Gemeinden bedienen. Werden den Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Daten der Gewerbesteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, so können die heheberechtigten Gemeinden auch die Meßbescheide fertigen."

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

5. Abschnitt 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Ist die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer der Gemeinde übertragen (Abschnitt 3 Satz 1), so hat sie über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gewerbesteuer zu entscheiden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird die Gewerbesteuer vom Finanzamt festgesetzt und erhoben, obliegt ihm auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß, wenn nicht wegen der Höhe der Steuerrückstände eine übergeordnete Dienststelle zu entscheiden hat."

bb) In Satz 6 werden die Worte "geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, BStBl I S. 694)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532)" ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Für die Entscheidung über den Erlaß der Gewerbesteuer nach § 79 des Städtebauförderungsgesetzes ist die Gemeinde zuständig, wenn ihr die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen ist. Vgl. das BVerwG- Urteil vom 21.10.1983 (BStBl 1984 II S. 244)."

6. Abschnitt 6 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 3 die Worte "und vom 6.7.1972 (BStBl II S. 955)" durch die Worte ", vom 6.7.1972 (BStBl II S. 955), vom 8.8.1974 (BStBl II S. 639), vom 27.1.1977 (BStBl II S. 367) und vom 24.10.1979 (BStBl 1980 II S. 104)" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Zur Zahlung von Aussetzungszinsen vgl. § 237 AO. Wird die Gewerbesteuer von der Gemeinde festgesetzt und erhoben, so obliegt dieser die Erhebung der Aussetzungszinsen. Das Finanzamt teilt der Gemeinde - soweit erforderlich - die für die Berechnung und Festsetzung der Zinsen notwendigen Daten mit."

7. Abschnitt 7 Abs. 3 wird gestrichen.

8. In Abschnitt 8 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen (§ 2 Abs. 1 GewStG). Die Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebs ist in § 15 Abs. 2 EStG enthalten. Ein Gewerbebetrieb liegt danach vor, wenn folgende vier Voraussetzungen gegeben sind:

1. Selbständigkeit (vgl. Abschnitt 11),
2. Nachhaltigkeit der Betätigung (vgl. Abschnitt 134 a EStR),
3. Gewinnerzielungsabsicht (vgl. Abschnitt 134 b EStR),
4. Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (vgl. Abschnitt 134 c EStR)."

9. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Begriffsbestimmung des stehenden Gewerbebetriebs ergibt sich aus § 15 Abs. 2 EStG, die des Reisegewerbebetriebs aus § 15 Abs. 2 EStG in Verbindung mit § 35 a Abs. 2 GewStG."

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Auf Reisegewerbetreibende finden die Vorschriften über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags vorbehaltlich des § 35 a Abs. 4 GewStG keine Anwendung."

b) In Absatz 2 wird Satz 6 durch folgende Sätze ersetzt:

"Zu den reisegewerbekartenpflichtigen Tätigkeiten gehört auch das ambulante Gewerbe am Wohnort. Wer ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO in der

Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung betreibt, bedarf jedoch nach § 55 a Abs. 1 Nr. 3 GewO keiner Reisegewerbekarte, sofern diese Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt."

10. Abschnitt 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wegen des Begriffs der Vermögensverwaltung vgl. § 14 Satz 3 AO, Abschnitt 15 Abs. 1 und Abschnitt 137 EStR."

11. Abschnitt 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. Selbständigkeit

(1) Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebs ist die Selbständigkeit der Tätigkeit, d.h. die Tätigkeit muß auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ausgeübt werden. Wegen der Abgrenzung der selbständigen gegenüber der nichtselbständigen Tätigkeit vgl. Abschnitt 134 EStR. Die Frage, ob Selbständigkeit oder Unselbständigkeit vorliegt, ist in der Regel schon bei der Heranziehung zur Einkommensteuer zu entscheiden. Die für die Einkommensteuer getroffene Entscheidung ist aber für die Gewerbesteuer nicht bindend.

(2) Die Annahme eines Gewerbebetriebs setzt neben der persönlichen Selbständigkeit des Unternehmers die sachliche Selbständigkeit des Betriebs voraus. Sachlich selbständig ist ein Unternehmen, wenn es für sich eine wirtschaftliche Einheit bildet, also nicht ein unselbständiger Teil eines anderen Unternehmens oder eines Gesamtunternehmens ist. Vgl. auch Abschnitte 17 und 19."

12. Abschnitte 12, 12 a und 12 b werden aufgehoben.

13. In Abschnitt 13 Satz 2 wird die Zahl "134" durch die Zahl "135" ersetzt.

14. Abschnitt 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "135" durch die Zahl "136" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine aus Angehörigen eines freien Berufs bestehende Personengesellschaft ist insgesamt gewerbesteuerpflichtig, wenn an der Gesellschaft auch eine berufsfremde Person als Mitunternehmer beteiligt ist. Vgl. das BFH-Urteil vom 17.1.1980 (BStBl II S. 336)."

15. Abschnitt 15 wird wie folgt gefaßt:

**"15. Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber
der Vermögensverwaltung**

(1) Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Wegen der Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Vermögensverwaltung, insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz, bei Zimmervermietung, bei Vermietung von Campingplätzen, bei Grundstücks- und Wertpapiergeschäften und in Fällen der sogenannten Betriebsaufspaltung vgl. Abschnitt 137 EStR.

(2) Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs im ganzen oder eines Teilbetriebs ist grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen und unterliegt daher regelmäßig nicht der Gewerbesteuer. Wegen der Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. Abschnitt 137 Abs. 4 EStR. Die Pachteinnahmen gehören zwar, solange der Verpächter nicht die Betriebsaufgabe erklärt, einkommensteuerlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, sie unterliegen jedoch nicht mehr der Gewerbesteuer. Deshalb muß für das Wirtschaftsjahr, in dem die Verpachtung beginnt, der auf die Zeit bis zum Pachtbeginn entfallende Gewinn für die Gewerbesteuer besonders ermittelt werden. Für diese Gewinnermittlung gelten die allgemeinen Grundsätze. Aus Vereinfachungsgründen ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Verpachtung beginnt, durch Schätzung auf die Zeiträume vor und nach Pachtbeginn aufgeteilt wird. Dabei kann z.B. der Gewinn des Wirtschaftsjahrs im Verhältnis des in der Zeit bis zum Pachtbeginn erzielten Bruttogewinns (Warenrohgewinn) zur Pachteinnahme aufgeteilt werden. Entsprechendes gilt für die Hinzurechnungen und Kürzungen; § 10 Abs. 3 GewStG bleibt unberührt.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmen, dessen Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist am 30.6.1984 verpachtet worden. Der Unternehmer hat nicht die Aufgabe des Gewerbebetriebs erklärt. Es betragen für das Kalenderjahr 1984 der Gewinn 90 000 DM, die Hälfte der Dauerschuldzinsen 9 000 DM, die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG (1,2 v.H. von 100 000 DM) 1 200 DM, die Kürzung nach § 9 Nr. 5 GewStG 5 000 DM. Der Bruttogewinn beträgt in der Zeit vom 1.1. bis 30.6. = 200 000 DM, die Pachteinnahmen betragen in der Zeit vom 1.7. bis 31.12. = 100 000 DM.

Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag für den Erhebungszeitraum 1984 (Rumpfwirtschaftsjahr 1.1. bis 30.6.1984) berechnet sich wie folgt:

Gewinn (2/3 von 90 000 DM) = ...	60 000 DM
Dauerschuldzinsen (2/3 von 9 000 DM) = ...	+ 6 000 DM
	<u>66 000 DM</u>
Umrechnung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GewStG (12/6) ..	132 000 DM
Davon ab (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GewStG):	
Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG	1 200 DM
Kürzung nach § 9 Nr. 5 GewStG	<u>5 000 DM</u>
	6 200 DM
Gewerbeertrag	125 800 DM
Steuermeßbetrag	4 490 DM
Umrechnung nach § 11 Abs. 6 GewStG (6/12)	2 245 DM.

Ist der Gewinn vor der Verpachtung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt worden, so ist für die Ermittlung des Gewerbeertrags bis zum Pachtbeginn für diesen Zeitpunkt der Übergang zum Vermögensvergleich zu unterstellen. Die dabei erforderlichen Zu- und Abrechnungen (Abschnitt 19 Abs. 1 EStR) gehören zum laufenden Gewinn und sind deshalb bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen (vgl. das BFH-Urteil vom 23.11.1961, BStBl 1962 III S. 199)."

16. Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "im Sinne des § 2 Abs. 1 GewStG" durch die Worte "im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Entsprechendes gilt für eine Personengesellschaft, die teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich tätig ist. Vgl. die BFH-Urteile vom 9.7.1964 (BStBl III S. 530), vom 13.10.1977 (BStBl 1978 II S. 73) und vom 1.2.1979 (BStBl II S. 574). Es bedarf jedoch der Prüfung, ob die verschiedenen Betätigungen nicht in zwei getrennten Personengesellschaften ausgeübt werden. Vgl. das BFH-Urteil vom 10.11.1983 (BStBl 1984 II S. 152)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten "anzusehen sind, z.B." die Worte "die atypische stille Gesellschaft," eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. Abschnitt 136 Abs. 5 EStR."

c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Vgl. das RFH-Urteil vom 4.4.1939 (RStBl S. 854) und die BFH-Urteile vom 28.3.1979 (BStBl II S. 447) und vom 28.7.1982 (BStBl 1983 II S. 77)."

17. Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Organschaft im Gewerbesteuerrecht stimmt nicht in jeder Hinsicht mit der im Körperschaftsteuerrecht überein. Bezüglich der Eingliederung und der Organträger-eigenschaft sind die Voraussetzungen identisch (§ 14 Nr. 1 und 2 KStG). Wegen der maßgebenden Grundsätze vgl. Abschnitte 48 bis 53 KStR. Ein Gewinnabführungsvertrag ist für die gewerbesteuerliche Organschaft jedoch nicht erforderlich. Abweichend vom Körperschaftsteuerrecht kann auch eine ausländische Kapitalgesellschaft Organgesellschaft sein, soweit sie im Inland einen Gewerbebetrieb unterhält. Vgl. das BFH-Urteil vom 28.3.1979 (BStBl II S. 447)."

bb) Im bisherigen Satz 8 werden die Worte "und vom 5.5.1977 (BStBl II S. 701)" durch die Worte ", vom 5.5.1977 (BStBl II S. 701) und vom 2.3.1983 (BStBl II S. 427)" ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einer Betriebsaufspaltung (vgl. Abschnitt 137 Abs. 5 EStR) liegt zwischen dem Besitzunternehmen und dem Betriebsunternehmen in der Regel kein Organschaftsverhältnis vor."

bb) In Satz 2 werden die Worte "vom 7.3.1961 (BStBl III S. 211)," gestrichen.

18. Abschnitt 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Kriterien hierfür sind die Art der gewerblichen Betätigung, der Kunden- und Lieferantenkreis, die Geschäftsleitung, die Arbeitnehmerschaft, die Betriebsstätte und die Zusammensetzung und Finanzierung des Aktivvermögens."

bb) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte "sowie das BFH-Urteil vom 14.9.1965 (BStBl III S. 656)" durch die Worte "sowie die BFH-Urteile vom 14.9.1965 (BStBl III S. 656) und vom 12.1.1983 (BStBl II S. 425)" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Die Unternehmen mehrerer Personengesellschaften können auch dann nicht zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefaßt werden, wenn an allen Gesellschaften die gleichen Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind. Vgl. das BFH-Urteil vom 21.2.1980 (BStBl II S. 465)."

bb) In Satz 3 wird das Wort "Eine" durch die Worte "Auch eine" ersetzt.

19. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz " (§ 1 GewStDV)" durch den Klammerzusatz " (§ 15 Abs. 2 EStG)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 134 c EStR)".

bb) In Satz 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 134 b EStR)".

cc) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. hierzu die BFH-Urteile vom 28.10.1970 (BStBl 1971 II S. 247) und vom 15.12.1976 (BStBl 1977 II S. 250)."

c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte "Krüppel-, Blinden- und Taubstummenanstalten" durch die Worte "Einrichtungen zur Unterbringung Behinderter" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wegen der Verpachtung von Gewerbebetrieben der öffentlichen Hand vgl. die Ausführungen in Abschnitt 15 Abs. 2 sowie in Abschnitt 137 Abs. 4 EStR."

b) In Satz 2 wird das Wort "Altenpflegeheime" durch das Wort "Pflegeheime" ersetzt.

20. In Abschnitt 21 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des Abschnitts 16 Abs. 2 Satz 4 bis 6 richtet sich der Beginn der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des Absatzes 2."

21. Abschnitt 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei einer GmbH & Co. KG, bei der die GmbH der KG das Gepräge gibt (vgl. Abschnitt 16 Abs. 2 Satz 4 und 5), erlischt die Gewerbesteuerpflicht nach Beginn der Liquidation ebenfalls, wenn die Gesellschaft nicht mehr werbend tätig ist. Vgl. das BFH-Urteil vom 24.4.1980 (BStBl II S. 658). Das gleiche gilt für eine offene Handelsgesellschaft, an der ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind (vgl. Abschnitt 16 Abs. 2 Satz 6)."

b) Im bisherigen Satz 13 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 15 Abs. 2)".

c) Im bisherigen Satz 14 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(vgl. Abschnitt 137 Abs. 5 EStR)".

22. In Abschnitt 23 Abs. 4 wird die Zahl ", 60" gestrichen.

23. Abschnitt 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Es genügt, wenn der Unternehmer über die Räumlichkeiten oder eine bestimmte Fläche eine gewisse, nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht besitzt. Vgl. das BFH-Urteil vom 17.3.1982 (BStBl II S. 624)."

bb) Nach dem bisherigen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

"Unentgeltlich zur Nutzung überlassene Räume begründen eine Betriebsstätte, wenn dem Nutzenden mit der Überlassung eine Rechtsposition eingeräumt wird, die ihm ohne seine Mitwirkung nicht mehr ohne weiteres entzogen oder die ohne seine Mitwirkung nicht ohne weiteres verändert werden kann. Vgl. das BFH-Urteil vom 17.3.1982 (BStBl II S. 624)."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Zu der Frage, in welchen Fällen der Betriebsaufspaltung (Abschnitt 137 Abs. 5 EStR) das Unternehmen der Betriebsgesellschaft eine Betriebsstätte für die Besitzgesellschaft begründet, vgl. das BFH-Urteil vom 28.7.1982 (BStBl 1983 II S. 77)."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

"Vgl. das BFH-Urteil vom 8.2.1979 (BStBl II S. 479)."

bb) Der bisherige Satz 12 wird wie folgt gefaßt:

"Wegen des Begriffs der Bauausführung vgl. das RFH-Urteil vom 2.7.1940 (RStBl S. 668), den RFH-Beschluß vom 21.1.1942 (RStBl S. 66) und das BFH-Urteil vom 21.10.1981 (BStBl 1982 II S. 241)."

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Das bloße Durchführen von Rohrleitungen der Pipeline eines Erdölunternehmens durch das Gebiet einer Gemeinde begründet keine mehrgemeindliche Betriebsstätte. Vgl. das BFH-Urteil vom 12.10.1977 (BStBl 1978 II S. 111)."

d) In Absatz 5 Satz 13 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: "(vgl. Abschnitt 137 Abs. 5 EStR)".

24. Abschnitt 24 a Abs. 2 wird gestrichen.

25. In Abschnitt 28 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Zur steuerlichen Behandlung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von gemeinnützigen Körperschaften und von Fußballsportvereinen, für die das Bundesligastatut gilt, vgl. Abschnitte 10 und 11 KStR."

26. In Abschnitt 31 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Eine Nebentätigkeit, z.B. sogenannte Angelfahrten, beeinträchtigt die Steuerbefreiung für die begünstigten Tätigkeiten nicht, solange der Betrieb als solcher seinen Charakter als Hochsee- und Küstenfischereibetrieb nicht einbüßt. Vgl. das BFH-Urteil vom 19.7.1978 (BStBl 1979 II S. 49)."

27. In Abschnitt 32 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"§ 3 Nr. 8 GewStG nimmt auf § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG Bezug."

28. Abschnitt 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Vgl. Abschnitt 136 Abs. 7 EStR."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Leistungen, die sich auf die Unterbringung und Verpflegung von Schülern beziehen, dienen dem Schul- und Bildungszweck im Regelfall nur mittelbar. Vgl. das BFH-Urteil vom 17.3.1981 (BStBl II S. 746)."

29. Abschnitt 34 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1, 2 und 4 wird das Wort "Altenpflegeheime" jeweils durch das Wort "Pflegeheime" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Leistungen" die Worte "den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder" eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Befreiung gilt auch für einen Teil der Einrichtung, wenn dieser Teil räumlich oder nach seiner Versorgungsaufgabe als Einheit, z.B. als Abteilung oder besondere Einrichtung, abgrenzbar ist. Bei Krankenhäusern vgl. auch Abschnitt 82 Abs. 2 Nr. 6 EStR."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Wegen des Begriffs des Krankenhauses wird auf Abschnitt 82 EStR verwiesen."

bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. Abschnitt 136 Abs. 6 EStR."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Bei einer Betriebsaufspaltung ist die Besitzgesellschaft (Verpachtungsbetrieb) nicht deshalb von der Gewerbesteuer befreit, weil die Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt. Vgl. das BFH-Urteil vom 13.10.1983 (BStBl 1984 II S. 115)."

30. Abschnitt 35 a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuere reformgesetz vom 6.9.1976 (BGBl. I S. 2641, BStBl I S. 476)" durch die Worte "zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.9.1980 (BGBl. I S. 1653)" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, BStBl I S. 694)" durch die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532)" ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. Ausgleichskassen und gemeinsame Einrichtungen der Tarifparteien nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13.04.1984 (BGBl. I S. 601, BStBl I S. 332)."

31. Abschnitt 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn ihr die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer durch ein Landesgesetz übertragen ist."

- b) In Satz 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

"wegen der Verwaltung der Gewerbesteuer vgl. Abschnitt 3."

32. Abschnitt 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn ihr die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer durch ein Landesgesetz übertragen ist."

- b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Wird die Gewerbesteuer vom Finanzamt festgesetzt und erhoben, obliegt ihm auch die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs."

33. Abschnitt 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte "vom 13.2.1975 (BGBl. I S. 493, BStBl I S. 163)" durch die Worte "vom 21.5.1979 (BGBl. I S. 564, BStBl I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 34 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523, BStBl 1982 I S. 235)" ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte "des § 5" durch die Worte "des § 6" und die Worte "geändert durch Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21.12.1974 (BGBl. I S. 3656, BStBl 1975 I S. 2)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 33 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.11.1981 (BGBl. I S. 1523, BStBl 1982 I S. 235)" ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

", geändert durch § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777, BStBl I S. 955)".
- dd) In Nummer 5 werden die Worte "der §§ 10 bis 13" durch die Worte "der §§ 7 bis 14" und die Worte "Artikel 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, BStBl I S. 694)" durch die Worte "Artikel 8 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1583, BStBl 1984 I S. 14)" ersetzt.

- ee) In Satz 7 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- "Das gilt auch für die Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs einer GmbH & Co. KG, an der eine GmbH als einzige Komplementärin beteiligt ist. Vgl. das BFH-Urteil vom 11.3.1982 (BStBl II S. 707)."
- bb) Im bisherigen Satz 6 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
- "(vgl. Abschnitte 135 Abs. 10 und 137 Abs. 6 EStR)".
- c) In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte "nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27.12.1951 (BGBl. I S. 996)" gestrichen und die Worte "übertragen worden ist" durch das Wort "obliegt" ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- "(6) Der Steuerpflichtige kann im Gewerbesteuermeßbetragsverfahren Einwendungen gegen die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb unabhängig von dem Gang der Veranlagung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorbringen. Zur Änderung des Gewerbesteuermeßbescheides nach § 35 b GewStG vgl. Abschnitt 118."

34. Abschnitt 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Der Gewinn aus einer Betriebsaufgabe gehört auch bei einer GmbH & Co KG, an der eine GmbH als einzige Komplementärin beteiligt ist, nicht zum Gewerbeertrag. Vgl. das BFH-Urteil vom 11.3.1982 (BStBl II S. 707)."

bb) In Nummer 1 wird der bisherige Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Es bleiben sowohl Veräußerungsgewinne als auch Veräußerungsverluste außer Ansatz."

cc) In Nummer 1 werden im bisherigen Satz 11 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne von § 21 Abs. 1 UmwStG unterliegen nicht der Gewerbesteuer, es sei denn, die Anteile sind bei der Sacheinlage einer 100%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erworben worden. Vgl. das BFH-Urteil vom 29.4.1982 (BStBl II S. 738);"

dd) In Nummer 3 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

"Ausgleichszahlungen im Sinne von § 89 b HGB gehören auch dann zum laufenden Gewinn, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Aufgabe des Betriebs

zusammenfällt oder der Anspruch auf Ausgleichszahlung durch den Tod des Handelsvertreters entstanden ist und der Erbe den Betrieb aufgibt. Vgl. die BFH-Urteile vom 24.11.1982 (BStBl 1983 II S. 243) und vom 9.2.1983 (BStBl II S. 271)."

- ee) In Nummer 4 werden die Worte "§ 15 Abs. 2 EStG" durch die Worte "§ 15 Abs. 3 EStG" und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. § 15 a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung)."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Zum Gewerbeertrag einer Personengesellschaft gehören auch die Vergütungen an ihre Gesellschafter im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Vgl. die BFH-Urteile vom 6.7.1978 (BStBl II S. 647), vom 24.1.1980 (BStBl II S. 269, 271) und vom 6.11.1980 (BStBl 1981 II S. 220)."

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. die BFH-Urteile vom 26.1.1968 (BStBl II S. 369) und vom 14.12.1978 (BStBl 1979 II S. 284)."

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"In den Gewerbeertrag einer Personengesellschaft ist auch der Gewinn einzubeziehen, den ein Gesellschafter aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen erzielt, das der Betätigung der Gesellschaft dient. Vgl. das BFH-Urteil vom 6.11.1980 (BStBl 1981 II S. 220). Zinsen, die ein Mitunternehmer für ein Darlehen aufwendet, das er zum Erwerb eines Mitunternehmeranteils

aufgenommen hat, mindern den Gewinn der Personengesellschaft. Sie sind jedoch nach § 8 Nr. 1 GewStG dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen. Vgl. das BFH-Urteil vom 9.4.1981 (BStBl II S. 621). Wegen der Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern einer Personengesellschaft an eine andere ganz oder teilweise gesellschaftsidentische Personengesellschaft vgl. das BFH-Urteil vom 19.2.1981 (BStBl II S. 433)."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

35. Abschnitt 41 wird wie folgt gefaßt:

"41. Gewinn bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 8 Abs. 2 KStG). Den als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbeertrags zugrundezulegenden Gewinn im Sinne des § 7 GewStG dürfen aber insbesondere folgende Beträge nicht mindern:

1. der Verlustabzug nach § 10 d EStG,
2. der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b EStG,
3. die nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG abgezogenen ausländischen Steuern,
4. die Freibeträge nach §§ 24 und 25 KStG.

(2) Bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs,

eines Teilbetriebs oder einer betrieblichen Beteiligung zum Gewerbeertrag. Vgl. die RFH-Urteile vom 5.3.1940 (RStBl S. 476) und vom 13.1.1942 (RStBl S. 274). Dagegen rechnet der Gewinn dieser Körperschaften aus der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft grundsätzlich nicht zum Gewerbeertrag. Vgl. Abschnitt 39 Abs. 3. Der Gewinn aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile an einer Personengesellschaft im Sinne von § 24 UmwStG gehört jedoch bei diesen Körperschaften zum Gewerbeertrag, wenn Gegenstand der Einbringung der Betrieb oder ein Teilbetrieb der Körperschaft war. Nicht zum Gewerbeertrag gehören bei diesen Körperschaften Gewinne aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne von § 21 Abs. 1 UmwStG, wenn Gegenstand der Einbringung ein Mitunternehmeranteil war. Vgl. das BFH-Urteil vom 29.4.1982 (BStBl II S. 738)."

36. Abschnitt 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Der volle Gewerbeertrag - also vor Berücksichtigung der Gewinnabführungsvereinbarung und gegebenenfalls einschließlich des nur bei der Körperschaftsteuer vorhandenen eigenen Einkommens der Organgesellschaft in Höhe der geleisteten Ausgleichszahlungen - ist mit dem vom Organträger selbst erzielten Gewerbeertrag zusammenzurechnen."

b) In Absatz 4 werden im Beispiel jeweils die Jahreszahl "1977" durch "1983" und die Jahreszahl "1978" durch "1984" sowie die abgekürzten Jahreszahlen "77" durch "83" und "78" durch "84" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

37. In Abschnitt 43 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte "vgl. Abschnitt 41" durch die Worte "vgl. Abschnitt 41 Abs. 2" ersetzt.

38. Abschnitt 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Nach § 8 Nr. 1 GewStG ist dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der bei seiner Ermittlung abgezogenen Zinsen für solche Schulden hinzuzurechnen, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Verbindlichkeiten, die diesen Zinsen entsprechen, sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang für die Ermittlung des Gewerbekapitals dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzurechnen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind. Die so abgegrenzten Schulden werden als Dauerschulden bezeichnet."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Jedes selbständige Kreditgeschäft ist für sich zu betrachten. Es ist in der Regel nicht zulässig, mehrere Kreditgeschäfte mit demselben Kreditgeber oder mit ver-

schiedenen Kreditgebern als eine Einheit anzusehen und davon die Beurteilung der Frage abhängig zu machen, ob eine Dauerschuld oder eine laufende Schuld vorliegt. Die von einem Kreditgeber gewährten Kredite sind jedoch als eine Einheit anzusehen, wenn sie in einem gewissen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Vgl. das BFH-Urteil vom 6.6.1973 (BStBl II S. 670). Kredite verschiedener Kreditgeber sind ausnahmsweise als Einheit zu beurteilen, wenn die Bedingungen, nach denen die Kreditgeschäfte abzuwickeln sind, durch das Zusammenwirken der Kreditgeber zustande gekommen sind. Vgl. das BFH-Urteil vom 16.1.1974 (BStBl II S. 388)."

c) In Absatz 4 werden nach Satz 10 folgende Sätze eingefügt:

"Eine Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs ist dann gegeben, wenn dem Vorgang als weitreichende Maßnahme oder schwerwiegende Investition ein dem Gründungs- oder Erwerbsvorgang vergleichbares Gewicht zukommt. Vgl. die BFH-Urteile vom 16.11.1978 (BStBl 1979 II S. 151) und vom 8.10.1981 (BStBl 1982 II S. 73). Schulden, die wirtschaftlich mit dem Erwerb eines Mitunternehmeranteils zusammenhängen, sind in jedem Falle Dauerschulden. Die Frage, ob die Darlehnsvaluta für die Beschaffung von Betriebsanlagen oder zur Finanzierung laufender Geschäftsvorfälle verwendet worden ist, kann hier nicht auftreten. Es ist auch nicht zu prüfen, ob durch die Schuldaufnahme das Betriebskapital der Mitunternehmerschaft verstärkt worden ist. Vgl. das BFH-Urteil vom 9.4.1981 (BStBl II S. 621)".

d) In Absatz 5 werden die Sätze 4 bis 6 wie folgt gefaßt:

"Ein Zwischenkredit rechnet zum laufenden Geschäftsverkehr nur, wenn er einen bestimmten im laufenden Geschäftsverkehr auftretenden Geschäftsvorfall betrifft. Vgl. das BFH-Urteil vom 19.6.1980 (BStBl II S. 660). Zwischenkredite, die nicht zum laufenden Geschäftsverkehr gehören,

sind auch bei einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr Dauerschulden, wenn sie durch langfristige Kredite desselben Gläubigers ersetzt werden oder wenn sie mit der Gründung, dem Erwerb, der Erweiterung oder der Verbesserung des Betriebs zusammenhängen."

e) Absatz 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Kredite mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, die ein Leasingunternehmen zur Finanzierung des Erwerbs von in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum verbleibenden, jedoch längerfristig vermieteten Wirtschaftsgütern aufnimmt, sind Dauerschulden. Vgl. das BFH-Urteil vom 9.4.1981 (BStBl II S. 481). In Fällen, in denen auf Grund von Leasingverträgen über bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter die Leasinggegenstände dem Leasingnehmer zuzurechnen sind, gehören die vom Leasinggeber zur Finanzierung der Leasinggegenstände aufgenommenen Kredite bei ihm in der Regel zum laufenden Geschäftsverkehr."

bb) Nach dem bisherigen Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Beim Leasingnehmer sind in diesen Fällen Kredite zur Finanzierung der Leasinggegenstände mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten Dauerschulden. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung gegenüber dem Leasinggeber zur Leistung der Leasingraten."

- f) In Absatz 7 Nr. 3 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

"Zurückgeforderte Investitionszulagen nach §§ 1, 4, 4 a, 4 b des Investitionszulagengesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes sind Dauerschulden, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten seit Zahlungsaufforderung im Aufhebungs- oder Änderungsbescheid getilgt worden sind."

- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Beispiel nach Satz 3 werden jeweils die Jahreszahl "1978" durch "1984" und die Jahreszahl "1979" durch "1985" ersetzt.

bb) Der vorletzte Satz im Beispiel zu Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

"Als Dauerschuldzinsen sind die Hälfte von 4 v.H. von 130 000 DM, das sind 2 600 DM, hinzuzurechnen."

cc) Satz 18 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. die BFH-Urteile vom 4.8.1977 (BStBl II S. 843), vom 5.11.1980 (BStBl 1981 II S. 219) und vom 20.11.1980 (BStBl 1981 II S. 223)."

dd) Nach Satz 18 werden folgende Sätze eingefügt:

"Eine Schuld mit wechselndem Bestand kann nicht generell nur in Höhe des Mindestbestandes als Dauerschuld angesehen werden. Der Mindestbestand ist nur dann maßgeblich, wenn dieser erst die laufende Schuld zu einer Dauerschuld werden läßt. Vgl. das BFH-Urteil vom 8.2.1984 (BStBl II S. 379)."

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Wechselkredite sind Dauerschulden, wenn sie wirtschaftlich mit der Gründung des Betriebs oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder wenn sie nach der Laufzeit der Wechsel nicht nur der vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel dienen. Vgl. die BFH-Urteile vom 15.11.1983 (BStBl 1984 II S. 213) und vom 19.1.1984 (BStBl II S. 376)."

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. das RFH-Urteil vom 21.2.1939 (RStBl S. 711) und die BFH-Urteile vom 4.7.1969 (BStBl II S. 712) und vom 15.11.1983 (BStBl 1984 II S. 213)."

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Wechselkredite, die ständig durch Begebung neuer Wechsel in der Weise revolvieren, daß ein bestimmter Kredit über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gewährt wird, sind Dauerschulden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einzelnen Warenlieferungen nicht hergestellt werden kann. Vgl. das BFH-Urteil vom 28.6.1978 (BStBl II S. 651). Voraussetzung ist, daß von vornherein eine Prolongationsmöglichkeit für einen Zeitraum von insgesamt mehr als einem Jahr verbindlich vereinbart war. Vgl. das BFH-Urteil vom 15.11.1983 (BStBl 1984 II S. 213)."

1) In Absatz 10 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefaßt:

"Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist als Dauerschuld zu behandeln, soweit die Gegenwerte nicht ähnlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen wie die Bestände des

Deckungsstocks. Vgl. die BFH-Urteile vom 26.4.1960 (BStBl III S. 311), vom 4.4.1963 (BStBl III S. 264) und vom 11.4.1984 (BStBl II S. 598)."

j) In Absatz 14 werden die Worte "oder 7" durch die Worte ",7 oder 8" und die Worte "oder 4" durch die Worte ",4 oder 5" ersetzt.

k) Absatz 15 wird gestrichen.

l) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 15 und wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Das gleiche gilt für Rückstellungen, die ein Abbauunternehmen für die Rekultivierung der gepachteten Flächen bildet (Rekultivierungsverpflichtungen) oder die ein Gewerbebetrieb für die Verpflichtung bildet, nach Auslaufen von Gestattungsverträgen Leitungen zu entfernen und Grundstücke wiederherzustellen. Vgl. die BFH-Urteile vom 11.11.1964 (BStBl 1966 III S. 53), vom 29.10.1974 (BStBl 1975 II S. 114) und vom 8.9.1976 (BStBl 1977 II S. 9)."

bb) Im bisherigen Satz 5 werden die Worte "Das gleiche gilt" durch die Worte "Ferner gilt dies" ersetzt.

39. Abschnitt 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wegen des Zinsbegriffs vgl. das BFH-Urteil vom 8.3.1984 (BStBl II S.)."

b) In Satz 3 wird das Wort "danach" gestrichen.

40. Abschnitt 49 wird aufgehoben.

41. Abschnitt 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort "hinzuzurechnen" durch die Worte "zu behandeln" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "hinzuzurechnenden" gestrichen.

42. Abschnitt 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "geändert durch Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, BStBl I S. 694)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 29.3.1983 (BGBl. I S. 377)" ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte "vgl. Abschnitt 76 Abs. 7" durch die Worte "vgl. Abschnitt 76 Abs. 6" ersetzt.

43. Abschnitt 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Zur Gründung eines Teilbetriebs vgl. das BFH-Urteil vom 12.9.1979 (BStBl 1980 II S. 51). Eine Hinzurechnung erfolgt nur dann, wenn die Rentenverpflichtung oder dauernde Last durch den Gründungs- oder Erwerbsvorgang neu entsteht. Vgl. das BFH-Urteil vom 18.1.1979 (BStBl II S. 266)."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zum Umfang der Hinzurechnung von Erbbauzinsen als dauernde Last vgl. das BFH-Urteil vom 21.6.1979 (BStBl II S. 679)."

bb) Im bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort "UmwStG" jeweils die Jahreszahl "1977" gestrichen.

44. Abschnitt 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

"für die laut Vereinbarung der Vertragspartner die Vorschriften der §§ 335 bis 342 HGB gelten sollen."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte "und vom 1.6.1978 (BStBl II S. 570)" durch die Worte ", vom 1.6.1978 (BStBl II S. 570); vom 16.8.1978 (BStBl 1979 II S. 51) und vom 7.12.1983 (BStBl 1984 II S. 373)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Da der objektive Ertrag des Gewerbebetriebs besteuert wird, der sich unabhängig davon ergibt, ob der Betrieb mit eigenem oder fremdem Kapital arbeitet, ist ein Verlust aus Gewerbebetrieb auch um den Verlustanteil des stillen Gesellschafters zu erhöhen, soweit der Verlustanteil den Verlust aus Gewerbebetrieb gemindert hat. Der Verlustanteil ist nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn er sich beim stillen Gesellschafter gewerbesteuerlich auswirkt. Zu den Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zuzurechnen sind, gehören auch gewinnabhängige Bezüge, die nach Beendigung des stillen Gesellschaftsverhältnisses für die von dem stillen Gesellschafter während des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses erbrachten Leistungen gewährt werden. Vgl. das BFH-Urteil vom 17.2.1972 (BStBl II S. 586)."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im Gegensatz zur typisch stillen Gesellschaft sind atypisch stille Gesellschaften, auch wenn die stille Beteiligung an einer GmbH besteht, nach den Grundsätzen der Mitunternehmerschaft zu behandeln. Vgl. Abschnitt 16 Abs. 3 Satz 1. Die Gewinnanteile des atypisch stillen Gesellschafters sind Teil des gewerblichen Gewinns der Mitunternehmerschaft und dürfen diesen nicht mindern."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

45. Abschnitt 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Hinzurechnung setzt nicht voraus, daß die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien Mitunternehmer sind. Vgl. das BFH-Urteil vom 8.2.1984 (BStBl II S. 381)."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 4 GewStG ist auch dann vorzunehmen, wenn Komplementär eine GmbH ist."

46. Abschnitt 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Zeitcharterverträge" die Worte ",d.h. Verträge mit Mannschaftsgestellung," eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Bare-boat-Charterverträge fallen unter § 8 Nr. 7 GewStG. Vgl. das BFH-Urteil vom 27.11.1975 (BStBl 1976 II S. 220). Ist bei einem gemischten Vertrag die Vermietung eine von den übrigen Leistungen trennbare Hauptleistung, z.B. Überlassung von know-how und Vermietung von Spezialmaschinen, so ist die Hälfte des Entgelts, soweit es auf die Vermietung entfällt, dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen. Vgl. das BFH-Urteil vom 15.6.1983 (BStBl 1984 II S. 17). Wird einem Schiffahrtsunternehmen

von der Hafenverwaltung in einem besonderen Vertrag gestattet, den Güter- und Personenverkehr von einem näher gekennzeichneten Teil einer Kaianlage mit Vorrang vor anderen Hafenbenutzern abzuwickeln, so erfolgt keine Hinzurechnung für die Benutzung der Kaianlage. Vgl. das BFH-Urteil vom 9.11.1983 (BStBl 1984 II S. 149)."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Dazu gehört z.B. auch der Wert eines vom Mieter oder vom Pächter erstellten Gebäudes, wenn das Gebäude entschädigungslos in das Eigentum des zur Grundstücksübergabe Verpflichteten übergeht und der Vermögenszuwachs seine Grundlage in dem Miet- oder Pachtvertrag hat. Vgl. das BFH-Urteil vom 26.7.1983 (BStBl II S. 755)."

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort "auch" durch das Wort "ferner" ersetzt.

47. In Abschnitt 58 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte "sowie Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes" gestrichen.

48. Abschnitt 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte "ist danach" durch die Worte "braucht danach" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte "Die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG muß aber auch in diesen Fällen durchgeführt werden," durch die Worte "Wird er nicht als Betriebsvermögen behandelt, so muß die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG aber auch durchgeführt werden," ersetzt.

cc) Nach Satz 12 werden folgende Sätze eingefügt:

"Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber eines Gewerbebetriebs ein Gebäude auf einem ihm und einem betriebsfremden Miteigentümer gehörenden Grundstück errichtet. Vgl. das BFH-Urteil vom 31.10.1978 (BStBl 1979 II S. 399)."

b) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Worte "nach § 175 Satz 1 Nr. 1 AO" durch die Worte "nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO" ersetzt.

49. Abschnitt 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Sätze 5 bis 10 gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden die Worte "in den Grenzen der Nummer 2 Satz 5" gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Die Kürzung umfaßt nur den Teil des Gewerbeetrags des Grundstücksunternehmens, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Betreut das Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die erweiterte Kürzung, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Unternehmen, die aufgrund von Leasingverträgen anderen Personen unbewegliche Wirtschaftsgüter zum Gebrauch überlassen, können die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen, wenn ihre Betätigung für sich betrachtet ihrer Natur nach keinen Gewerbebetrieb darstellt, sondern als Vermögensverwaltung anzusehen ist."

50. Abschnitt 62 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"62 b. Kürzung um Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 9 Nr. 2 a GewStG)"

- b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Kürzung nach § 9 Nr. 2 a GewStG kommt nur für Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Betracht. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensteuer festgestellt worden ist; bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben maßgebend."

51. In Abschnitt 62 c Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort "Betriebsstätte" der Klammerzusatz "(vgl. Abschnitt 24)" eingefügt.

52. Abschnitt 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte "sowie Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes" gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird die Zahl "59" durch die Zahl "58" ersetzt.

53. Abschnitt 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(§ 9 Nr. 7 und 8 GewStG)".

b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Nach § 9 Nr. 7 GewStG wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um die Gewinne aus Anteilen an einer aktiv tätigen ausländischen Kapitalgesellschaft bei einer mindestens ein Zehntel des Nennkapitals betragenden Beteiligung gekürzt. Dies entspricht hinsichtlich der Beteiligungsgrenze der Regelung bei innerstaatlichen Beteiligungen (§ 9 Nr. 2 a GewStG)."

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Zu beachten ist, daß die nach den Doppelbesteuerungsabkommen eingeräumten Schachtelvergünstigungen ab dem Erhebungszeitraum 1984 nach § 9 Nr. 8 GewStG bereits ab einer Beteiligungsgrenze von einem Zehntel gewährt werden. Die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten weiteren sachlichen und persönlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Unternehmen muß seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens einem Zehntel am Nennkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt sein."

- bb) In Satz 4 werden die Worte "der Muttergesellschaft" durch die Worte "dem Unternehmen" ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte "die Muttergesellschaft" durch die Worte "das Unternehmen" und die Worte "zu einem Viertel" durch die Worte "zu einem Zehntel" ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Worte "die Muttergesellschaft" durch die Worte "das Unternehmen" ersetzt.
- g) Absatz 7 wird gestrichen.

54. In Abschnitt 67 Abs. 4 werden die Beispiele C bis E wie folgt gefaßt:

"Beispiele (für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften)

C. Beginn der Steuerpflicht

- a) Betriebseröffnung: 1.7.1984 (Wirtschaftsjahr 1.7. bis 30.6.)

Der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs
(1.7.1984 bis 30.6.1985) beträgt..... 42 000 DM

Erhebungszeitraum 1984

Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1984/85
(§ 10 Abs. 2 Satz 2 GewStG)..... 42 000 DM

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag
gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG..... 300 DM

Umrechnung gem. § 11 Abs. 6 GewStG auf 6/12
(Steuerpflicht im Erhebungszeitraum nur 6 Monate) 150 DM

Erhebungszeitraum 1985

Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1984/85
(\$ 10 Abs. 2 Satz 1 GewStG)..... 42 000 DM

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag
gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG..... 300 DM

Da die Steuerpflicht im ganzen Erhebungszeitraum be-
standen hat, ist eine Umrechnung des Steuermeßbetrags
nach § 11 Abs. 6 GewStG nicht vorzunehmen.

- b) Betriebseröffnung: 1.7.1984 (Wirtschaftsjahr 1.10.
bis 30.9.)

Gewerbeertrag des Rumpfwirtschaftsjahrs
1.7. bis 30.9.1984..... 12 000 DM

Umrechnung auf einen Jahresbetrag
(\$ 10 Abs. 3 GewStG)-12/3..... 48 000 DM

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag
gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG..... 600 DM

Umrechnung gem. § 11 Abs. 6 GewStG auf 6/12
(Steuerpflicht im Erhebungszeitraum nur 6 Monate) 300 DM

D. Beendigung der Steuerpflicht

- a) Betriebseinstellung 30.4.1985 (Wirtschaftsjahr 1.5.
bis 30.4.)

Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs 1984/85..... 42 000 DM

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag
gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG..... 300 DM

Umrechnung gem. § 11 Abs. 6 GewStG auf 4/12
(Steuerpflicht im Erhebungszeitraum nur 4 Monate) 100 DM

- b) Betriebseinstellung 31.10.1985 (Wirtschaftsjahr 1.5
bis 30.4.)

Das Wirtschaftsjahr 1984/85 (1.5.1984 bis 30.4.1985)
und das Rumpfwirtschaftsjahr 1985 (1.5. bis 31.10.1985)
werden zusammengefaßt. Der für die Ermittlung des Ge-
werbeertrags 1985 maßgebende Zeitraum umfaßt 18 Monate.

Gewerbeertrag (18 Monate).....	72 000 DM
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (\$ 10 Abs. 3 GewStG)-12/18.....	48 000 DM
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG.....	600 DM
Umrechnung gem. § 11 Abs. 6 GewStG auf 10/12 (Steuerpflicht im Erhebungszeitraum nur 10 Monate)	500 DM

E. Umstellung des Wirtschaftsjahrs

- a) Umstellung im Erhebungszeitraum 1985 vom Kalenderjahr auf das Wirtschaftsjahr 1.10. bis 30.9.

Gewerbeertrag des Rumpfwirtschaftsjahrs 1.1. bis 30.9.1985.....	30 000 DM
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (\$ 10 Abs. 3 GewStG)-12/9.....	40 000 DM
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag gem. § 11 Abs. 1 und 2 GewStG.....	200 DM

Eine Umrechnung des Steuermeßbetrags nach § 11 Abs. 6 GewStG kommt nicht in Betracht, da die Steuerpflicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat.

- b) Umstellung im Erhebungszeitraum 1985 vom Wirtschaftsjahr 1.7. bis 30.6. auf das Kalenderjahr

Das Wirtschaftsjahr 1984/85 (1.7.1984 bis 30.6.1985) und das Rumpfwirtschaftsjahr 1985 (1.7. bis 31.12.1985) werden zusammengefaßt. Der für die Ermittlung des Gewerbeertrags 1985 maßgebende Zeitraum umfaßt 18 Monate.

Gewerbeertrag (18 Monate).....	66 000 DM
Umrechnung auf einen Jahresbetrag (\$ 10 Abs. 3 GewStG)-12/18.....	44 000 DM
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 Abs. 1 und 2 GewStG.....	400 DM

Eine Umrechnung des Steuermeßbetrags nach § 11 Abs. 6 GewStG kommt nicht in Betracht, da die Steuerpflicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat."

55. Abschnitt 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

"Vgl. die BFH-Urteile vom 1.12.1960 (BStBl 1961 III S. 65), vom 12.1.1978 (BStBl II S. 348) und vom 2.3.1983 (BStBl II S. 427)."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Vgl. die BFH-Urteile vom 28.4.1977 (BStBl II S. 666) und vom 12.1.1983 (BStBl II S. 425)."

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Kapitalgesellschaften kann, abgesehen von den Fällen des sogenannten Mantelkaufs (vgl. Abschnitt 37 Abs. 5 KStR), regelmäßig Unternehmensgleichheit angenommen werden."

d) In Absatz 7 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

"Für Verluste eines Unternehmens, z.B. einer GmbH, die vor Begründung einer atypisch stillen Beteiligung entstanden sind (vgl. Abschnitt 16 Abs. 3 Satz 1), gelten diese Grundsätze entsprechend."

e) In Absatz 9 wird in Satz 2 die Zahl "24 000" durch die Zahl "36 000" ersetzt.

56. Abschnitt 69 wird aufgehoben.

57. Dem Abschnitt 71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die ermäßigte Steuermeßzahl von 2,5 v.H. ist auch auf den Gewerbeertrag anzuwenden, der auf ein im Bau befindliches Handelsschiff entfällt, wenn das Schiff im Jahr seiner Indienststellung die Begünstigungsvoraussetzungen des § 34 c Abs. 4 EStG erfüllt. Vgl. das BFH-Urteil vom 24.11.1983 (BStBl 1984 II S. 155)."

58. Abschnitt 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort "endet," die Worte "nach § 11 Abs. 6 GewStG" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird im Beispiel die Jahreszahl "1978" jeweils durch "1984" ersetzt.

59. Abschnitt 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort "Beträge" die Worte
"mit der Hälfte" eingefügt.

bb) In Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

"die Hinzurechnung erfolgt in Höhe der Hälfte des den Freibetrag von 50 000 DM übersteigenden Betrags."

cc) Die Beispiele A. und B. werden wie folgt gefaßt:

A. Ein Gewerbebetrieb hatte am 1. Januar 1984 60 000 DM Dauerschulden. Am 1. Januar 1985 sind Dauerschulden nicht mehr vorhanden. Eine Fortschreibung des Einheitswerts findet nicht statt. Die Dauerschuld von 60 000 DM ist bei der Ermittlung des Gewerkekapitals für den Erhebungszeitraum 1985 noch zu berücksichtigen. Die Hinzurechnung ist in Höhe von 5 000 DM vorzunehmen (60 000 DM - 50 000 DM = 10 000 DM; davon 50 v.H.). Dauerschuldzinsen können bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für diesen Erhebungszeitraum nicht hinzugerechnet werden.

B. Ein anderer Gewerbebetrieb (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hatte am 1. Januar 1984 keine Dauerschulden. Auf den 1. Januar 1985 findet eine Fortschreibung des Einheitswerts statt. An diesem Tag waren Dauerschulden in Höhe von 60 000 DM vorhanden. Im Laufe des Kalenderjahrs 1985 hat sich die Dauerschuld infolge einer Betriebserweiterung von

60 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Als Dauerschuldzinsen sind im Kalenderjahr 1985 7 000 DM gezahlt worden. Für den Erhebungszeitraum 1985 sind bei der Gewerbeertragsermittlung 3 500 DM (50 v.H. von 7 000 DM) und bei der Gewerbekapitalermittlung 5 000 DM (50 v.H. von 10 000 DM nach Berücksichtigung des Freibetrags von 50 000 DM) hinzuzurechnen."

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Bei laufenden Verbindlichkeiten mit wechselndem Bestand, die in Höhe des Mindestbestandes als Dauerschulden anzusehen sind, insbesondere bei Kontokorrentschulden, richtet sich die Höhe der Dauerschuld für die Ermittlung des Gewerbekapitals nach dem Mindestbetrag der Schuld in der Zeit von einem Jahr vor und einem Jahr nach dem Stichtag, der für die Feststellung des Einheitswerts maßgebend ist."

c) Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

d) Im bisherigen Absatz 6 wird in Satz 6 das Wort "Gewerbekapitals" durch das Wort "Eigenkapitals" ersetzt.

60. In Abschnitt 77 Abs. 2 werden die Sätze 4 bis 6 wie folgt gefaßt:

"Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG können nur die Werte (Teilwerte) solcher Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Gewerbekapitals hinzugerechnet werden, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses überlassen worden sind, das seinem wesent-

lichen Inhalt nach ein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellt. Vgl. die BFH-Urteile vom 29.8.1973 (BStBl 1974 II S. 37) und vom 17.10.1979 (BStBl 1980 II S. 160). Dies bedeutet, daß die unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, z.B. im Rahmen eines Leihverhältnisses, und die Überlassung von Lizenzrechten nicht zu einer Hinzurechnung führen."

61. Abschnitt 77 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"77 b. Kürzung um den Wert (Teilwert) einer zum Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG)"

b) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Kürzung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG kommt nur für Beteiligungen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Betracht. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensteuer festgestellt worden ist; bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben maßgebend."

62. Abschnitt 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GewStG)".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 GewStG wird die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen um den Wert (Teilwert) einer mindestens ein Zehntel des Nennkapitals betragenden Beteiligung an einer aktiv tätigen ausländischen Kapitalgesellschaft gekürzt, wenn diese Kürzung nicht bereits bei Feststellung des maßgebenden Einheitswerts des Betriebsvermögens erfolgt ist (vgl. § 102 Abs. 2 BewG). Dies entspricht hinsichtlich der Beteiligungsgrenze der Regelung bei innerstaatlichen Beteiligungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG)."

c) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Zu beachten ist, daß die nach den Doppelbesteuerungsabkommen eingeräumten Schachtelvergünstigungen ab dem Erhebungszeitraum 1984 nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 GewStG bereits ab einer Beteiligungsgrenze von einem Zehntel gewährt werden. Die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten weiteren sachlichen und persönlichen Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Unternehmen muß zu mindestens einem Zehntel am Nennkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt sein."

bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Auf Antrag wird eine Schachtelvergünstigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 GewStG gewährt, wenn das Unternehmen über eine ausländische Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer aktiv tätigen ausländischen Enkelgesellschaft mittelbar beteiligt ist. Begünstigt ist der Teil des Werts der Beteiligung des Unternehmens an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Werts der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht (partielle Schachtelvergünstigung). Der Wert der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft, abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten, wird dem Gesamtwert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft gegenübergestellt. Entsprechend dem Verhältnis, das sich dabei ergibt, bleibt ein Teil des Werts der Anteile des Unternehmens an der Tochtergesellschaft außer Ansatz, wenn dieser Abzug nicht bereits bei Feststellung des maßgebenden Einheitswerts des Betriebsvermögens erfolgt ist (vgl. § 102 Abs. 2 BewG). Für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft sind die Vorschriften des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Unerheblich ist ab dem Erhebungszeitraum 1984, ob bei Gewinnausschüttungen der Enkelgesellschaft diese Ausschüttungen über die Tochtergesellschaft an das Unternehmen weiter ausgeschüttet werden."

f) In Absatz 6 werden die Worte "die Muttergesellschaft" durch die Worte "das Unternehmen" ersetzt.

g) Absatz 7 wird gestrichen.

63. In Abschnitt 81 werden im Beispiel jeweils die Jahreszahl "1978" durch "1984" und die Jahreszahl "1979" durch "1985" ersetzt.

64. In Abschnitt 82 werden in den Beispielen zu Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Jahreszahl "1978" durch "1984" und die Jahreszahl "1979" durch "1985" ersetzt.

65. Abschnitt 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Ermittlung der zusammenzurechnenden Gewerbekapitalien sind Hinzurechnungen nach § 12 Abs. 2 GewStG insoweit nicht vorzunehmen, als die in Betracht kommenden Beträge bereits zu einem der zusammenzurechnenden Gewerbekapitalien gehören. Bei einer Hinzurechnung ist § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 GewStG sowohl beim Organträger als auch bei der Organgesellschaft zu beachten.

Beispiel:

Eine Organgesellschaft hat einen langfristigen Bankkredit und von ihrem Organträger einen Dauerkredit von jeweils 100 000 DM erhalten. Der Organträger sei-

nerseits hat ebenfalls einen langfristigen Bankkredit von 100 000 DM in Anspruch genommen. Der vom Organträger gewährte Kredit gehört als Forderung an die Organgesellschaft zum Gewerbekapital des Organträgers. Er ist deshalb dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs der Organgesellschaft nicht mehr hinzuzurechnen. Die verbleibenden Dauerschulden von jeweils 100 000 DM sind in beiden Fällen nur in Höhe von 25 000 DM (50 v.H. des 50 000 DM übersteigenden Betrags) hinzuzurechnen."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "ein Viertel" durch die Worte "ein Zehntel" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl "25" durch die Zahl "10" ersetzt.

66. Abschnitt 84 wird wie folgt gefaßt:

"84. Ermittlung des Gewerbekapitals bei Genossenschaften

Wegen der Behandlung der Geschäftsguthaben der Genossen bei der Ermittlung des Betriebsvermögens von Genossenschaften vgl. § 104 a BewG."

67. Nach Abschnitt 84 wird folgender Abschnitt 84 a eingefügt:

"84 a. Steuermeßzahlen bei den Seeschiffahrtsunternehmen (§ 13 Abs. 3 GewStG)

(1) Bei den in § 34 c Abs. 4 EStG genannten Schiffen, bei deren Betrieb dem Unternehmen insoweit die ermäßigte Steuermeßzahl von 1 v.T. zusteht (§ 13 Abs. 3 GewStG), handelt es sich um Handelsschiffe, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und um Schiffe, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.

(2) Die ermäßigte Steuermeßzahl für das Gewerbekapital ist auf das zum Stichtag ermittelte Gewerbekapital zeitanteilig anzuwenden, wenn das bei der Ermittlung des Gewerbekapitals berücksichtigte Schiff das Recht und die Pflicht zur Führung der Bundesflagge erst nach dem Stichtag während eines Erhebungszeitraums erwirbt. Vgl. das BFH-Urteil vom 22.4.1982 (BStBl II S. 609).

68. In Abschnitt 87 wird Satz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte "§ 34 c Abs. 3 EStG" durch die Worte "§ 34 c Abs. 5 EStG" ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte "§ 50 Abs. 6 EStG" durch die Worte "§ 50 Abs. 7 EStG" ersetzt.

69. Abschnitt 96 wird aufgehoben.

70. Dem Abschnitt 97 wird folgender Satz angefügt:

"Letzte Veranlagung ist von allen bisher vollzogenen Veranlagungen diejenige, die sich auf den Erhebungszeitraum bezieht, der dem Vorauszahlungsjahr zeitlich am nächsten liegt."

71. Abschnitt 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Anpassung obliegt der Gemeinde, wenn ihr die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen ist (vgl. Abschnitt 3)."

b) In Absatz 4 Satz 4 wird im Klammerzusatz die Zahl "2" durch die Zahl "5" ersetzt.

72. Die Abschnitte 100 bis 109 werden aufgehoben.

73. In Abschnitt 115 a werden die Worte "und vom 12.10.1977 (BStBl 1978 II S. 160)" durch die Worte ", vom 12.10.1977 (BStBl 1978 II S. 160) und vom 8.2.1979 (BStBl II S. 479)" ersetzt.

74. Abschnitt 116 wird wie folgt gefaßt:

"116. Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

(1) Zu den anderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 31 Abs. 1 GewSt gehören auch die in Verwaltungsanordnungen (Lohnsteuer-Richtlinien) und in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Befreiungen von der Lohnsteuer. Arbeitslöhne im Sinne der Zerlegungsvorschriften sind deshalb grundsätzlich die lohnsteuerpflichtigen Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG. § 31 GewStG enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. So gehören z.B. die nach § 3 b EStG lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ebenso wie die Zuschläge für Mehrarbeit stets zum Arbeitslohn (§ 31 Abs. 1 Satz 3 GewStG). Vergütungen an Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, sind zwar lohnsteuerpflichtig, gehören jedoch nicht zu den Arbeitslöhnen (§ 31 Abs. 2 GewStG). Zu diesem Personenkreis gehören neben den Auszubildenden (früher Lehrlingen) u.a. auch Praktikanten sowie Junggrade der Seeschifffahrt und Neubergleute.

(2) Zu den Arbeitslöhnen gehören auch nicht die Leistungen, die von Unternehmen der Bauwirtschaft an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (Einzugsstelle) in einem Vomhundertsatz der Bruttolohnsumme zu erbringen sind und sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzen:

1. für das Urlaubsgeld,
2. für den Lohnausgleich zwischen Weihnachten und Neujahr,
3. für die Zusatzversorgung.

Die Beiträge für die Zusatzversorgung gehören jedoch insoweit zu den Arbeitslöhnen, als sie zusammen mit anderen Beiträgen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr insgesamt 312 DM übersteigen. Die an die Arbeitnehmer des Baugewerbes geleisteten Lohnausgleichzahlungen und Urlaubsgeldzahlungen sind gezahlte Arbeitslöhne des Arbeitgebers, der die Auszahlung vornimmt.

(3) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz (4. VermBG) sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 12 Abs. 7 des 4. VermBG und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und gehören somit zu den Arbeitslöhnen. Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 GewStG bleibt unberührt. Nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen und somit nicht zu den Arbeitslöhnen gehören die Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 12 Abs. 4 des 4. VermBG).

(4) Es kommt vor, daß in der einen Gemeinde der Unternehmer allein tätig ist, während in einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens in einer anderen Gemeinde nur Angestellte beschäftigt werden. In diesen Fällen würde nach § 29 GewStG die zuerst bezeichnete Gemeinde keinen Zerlegungsanteil erhalten, weil in der dort belegenen Betriebsstätte keine Arbeitslöhne gezahlt worden sind. Dieses unbillige Ergebnis ist für Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, durch § 31 Abs. 5 GewStG beseitigt.

(5) Der Betrag von 24 000 DM nach § 31 Abs. 5 GewStG ist nach dem Anteil der Tätigkeit der Unternehmer (Mitunternehmer) in den einzelnen Betriebsstätten zu verteilen. Das gilt auch bei der Verlegung von Betriebsstätten in andere Gemeinden; in diesem Fall sind für die Verteilung die zeitlichen Anteile maßgebend. Die Zerlegung des fiktiven Unternehmerlohns setzt voraus, daß der Unternehmer in mehr als einer Betriebsstätte geschäftsleitend tätig geworden ist. Vgl. den BFH-Beschluß vom 16.9.1964 (BStBl 1965 III S. 69).

(6) Gewinn im Sinne des § 31 Abs. 4 GewStG ist der Gewinn des Unternehmens und nicht der in einer Betriebsstätte erzielte Gewinn. Bei den nicht nach dem Gewinn berechneten sonstigen Vergütungen handelt es sich vor allem um die Arbeitslöhne."

75. In Abschnitt 116 a Abs. 1 werden die Sätze 7 und 8 wie folgt gefaßt:

"Ein offenbar unbilliges Ergebnis liegt z.B. vor, wenn bei gewerblicher Vermietung von Ferienwohnungen der Eigentümer seinen Wohnsitz nicht in der Belegenheitsgemeinde hat und dort auch nicht oder nur teilweise tätig ist. Hier würde die Belegenheitsgemeinde, der allein durch die gewerblich vermieteten Ferienwohnungen Lasten entstehen, auf Grund der Verteilung des sogenannten Unternehmerlohns im Sinne des § 31 Abs. 5 GewStG, wie sie in Abschnitt 116 Abs. 5 vorgesehen ist, keine oder nur einen Teil der Gewerbesteuer erhalten."

76. Nach Abschnitt 116 a wird folgender Abschnitt 116 b eingefügt:

"116 b. Negativer Zerlegungsanteil bei Änderung oder Berichtigung des Zerlegungsbescheids

§ 34 Abs. 3 GewStG ist nicht anzuwenden, wenn sich bei seiner Anwendung für die Gemeinde der Geschäftsleitung ein negativer Zerlegungsanteil ergeben würde."

77. Abschnitt 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Sind jedoch zugleich die Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 AO gegeben, so geht diese Änderungsvorschrift dem § 35 b GewStG vor."

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Eine Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach § 35 b GewStG entfällt, wenn in der Gewerbesteuersache bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Vgl. das BFH-Urteil vom 24.10.1979 (BStBl 1980 II S. 104)."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

"Festgesetzte Gewerbesteuermeßbeträge werden zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung zur bisherigen Festsetzung mindestens 5 DM beträgt. Vgl. § 2 der Kleinbetragsverordnung vom 10.12.1980 (BGBl. I S. 2255, BStBl I S. 784)."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Gewerbesteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978 neu fassen, unter neuem Datum und unter der Überschrift "Gewerbesteuer-Richtlinien 1984 (GewStR 1984)" im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

07.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die
Änderung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1978 - GewStÄR 1984 -

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.